

# Einreisebestimmungen

Version: 24.08.2020a, gültig bis 30.09.2020, weitere Entwicklungen sind zu beachten

- FAQs des Bundesministeriums für Gesundheit zu den Einreisebestimmungen finden Sie unter <https://tinyurl.com/EntryReqAT200727Ger>
- Personen, die Staatsangehörige der folgenden Länder sind sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige oder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem dieser Länder haben UND aus einem dieser Länder anreisen UND die in den letzten 10 Tagen ausnahmslos in diesen Ländern oder Österreich waren, können nach Österreich einreisen (kein molekularbiologischer SARS-CoV-2-Test, keine Quarantäne): Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Polen, San Marino, Slowakei, Slowenien, Schweiz, Spanien – alle Regionen außer Festland und **Balearen (\* bis 23.08.2020)**, Tschechische Republik, Ungarn, Vatikan, Vereinigtes Königreich, Zypern
- die Einreise von Drittstaatsangehörigen von außerhalb von Schengen ist untersagt
- Drittstaatsangehörige müssen bei der Einreise aus dem Schengenraum, Andorra, Bulgarien, Irland, Kroatien, Monaco, Rumänien, San Marino, Vatikan, dem Vereinigten Königreich oder Zypern ein Ärztliches Zeugnis<sup>5</sup>, das nicht älter als 72 Stunden ist und bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, vorlegen und eine 10-tägige Quarantäne antreten
- kann kein Test vorgelegt werden und reisen diese Personen aus Ägypten, Albanien, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Ecuador, Indien, Indonesien, Iran, Kosovo, Kroatien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Senegal, Serbien, Spanien Festland und **Balearen (\* ab 24.08.2020)**, Südafrika, Türkei, Ukraine, Vereinigte Staaten (USA) oder der Volksrepublik China – Provinz Hubei ein, haben sie binnen 48 Stunden einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 zu veranlassen
- restliche Personen müssen ein Ärztliches Zeugnis<sup>5</sup>, das nicht älter als 72 Stunden ist und bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, vorlegen oder eine 10-tägige Quarantäne antreten
- Ausnahmen für Ankünfte gelten für folgende Personen, wobei diese jedoch ein Ärztliches Zeugnis<sup>5</sup>, das nicht älter als 72 Stunden ist und bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, vorlegen müssen:
  - im Rahmen des gewerblichen Verkehrs (Personen, die geschäftlich reisen)

- Ausnahmen für Ankünfte von außerhalb des Schengen-Raumes gelten für folgende Personen, wobei diese jedoch ein Ärztliches Zeugnis<sup>5</sup>, das nicht älter als 72 Stunden ist und bestätigt, dass ein molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 negativ ist, vorlegen oder eine 10-tägige Quarantäne beginnen müssen:
  - Mitglieder des Personals diplomatischer Missionen und Angestellte internationaler Organisationen sowie im gemeinsamen Haushalt lebende Familienangehörige dieser Personen,
  - humanitäre Einsatzkräfte, Pflege- und Gesundheitspersonal,
  - Saisonarbeitskräfte im Bereich Land- und Forstwirtschaft sowie Tourismus,
  - Personen, die im Güterverkehr tätig sind,
  - Fremde, wenn sie über ein von Österreich ausgestellt Visum D, einen Lichtbildausweis gemäß Fremdenpolizeigesetz, eine Aufenthaltsberechtigung nach Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz verfügen<sup>2</sup>.
- allgemeine Ausnahmen, unabhängig davon woher diese Personen kommen, gelten für folgende Personen (kein molekularbiologischer SARS-CoV-2-Test notwendig, keine Quarantäne):
  - zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs (Crews),
  - zur Durchführung einer/eines Repatriierungsfahrt/-fluges (Crews),
  - aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall (z.B. Besuche von Familienangehörigen bei Krankheit oder eigener Kinder im Rahmen von Obsorgepflichten, ein Besuch der/des Lebenspartnerin/s<sup>4</sup>, besondere Anlässe wie z.B. Taufe, Geburtstag, Begräbnis oder Hochzeit),
  - aus zwingenden Gründen der Tierversorgung im Einzelfall,
  - im Rahmen der Durchführung einer/eines Überstellungsfahrt/-fluges (Crews),
  - Transitpassagiere, sofern die unverzügliche Ausreise sichergestellt ist (Nachweis eines Flug-, Bahn-, Bustickets, einer Taxibestätigung oder ähnliches),
  - im zwingenden Interesse der Republik Österreich,
  - österreichische Staatsbürger sowie Personen, die der Krankenversicherung in Österreich unterliegen oder die über eine aus besonders berücksichtigungswürdigen medizinischen Gründen ausgestellte Behandlungszusage einer österreichischen Krankenanstalt verfügen<sup>3</sup>; die Mitnahme einer Begleitperson ist zulässig,
  - Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich zur Wiedereinreise nach Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen im Ausland<sup>3</sup>.
- Personen, die eine Quarantäne beginnen müssen, müssen bereits bei der Ankunft eine Bestätigung über die Verfügbarkeit geeigneter Unterkünfte vorlegen und die Kosten müssen getragen werden - andernfalls wird die Einreise verweigert
- ausgenommen von einer allfälligen Verpflichtung einen molekularbiologischen SARS-CoV-2-Test zu absolvieren sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres

- Ausnahmen befreien Passagiere / Besatzungsmitglieder nicht von fremdenrechtlichen Einreisebestimmungen (Visum, ...)
- 

## Dokumentation

- <sup>1</sup>: Ärztliches Zeugnis bei Einreise aus nicht-ausgenommenen Staaten bis 26.07.2020: <https://tinyurl.com/healthcertger>
  - <sup>2</sup>: Niederlassungs- und Aufenthaltstitel: <https://tinyurl.com/residencepermits>
  - <sup>3</sup>: Bestätigung über die unbedingte Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer medizinischen Leistung: <https://tinyurl.com/medserviceger>
  - <sup>5</sup>: Ärztliches Zeugnis bei Einreise aus nicht-ausgenommenen Staaten ab 27.07.2020: <https://tinyurl.com/healthcertger72>
-

## 4: Einreisemöglichkeit für Lebenspartner

Version: 16.07.2020a, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Österreich hat mehrere Maßnahmen eingeleitet, um eine weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 zu verhindern, und daher die Einreiserechte auch für Nicht-EU-Bürger eingeschränkt.

Trotzdem gelten aus *besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis im Einzelfall* allgemeine Ausnahmen – Personen dürfen nach Österreich einreisen und benötigen weder ein Gesundheitszeugnis noch müssen sie eine Quarantäne antreten –, unabhängig davon woher diese Personen kommen, für z.B.:

- Besuche von Familienangehörigen bei Krankheit oder eigener Kinder im Rahmen von Obsorgepflichten,
- Besuch der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners<sup>1</sup>
- besondere Anlässe wie z.B.
  - Taufe,
  - Geburtstag,
  - Begräbnis oder
  - Hochzeit.

<sup>1</sup>: LebenspartnerInnen sind alle Menschen, die sich in einer fixen Beziehung befinden, unabhängig davon, ob sie den gleichen Wohnsitz teilen oder wie lange die Beziehung bereits dauert.

Der *besonders berücksichtigungswürdige Grund im familiären Kreis* muss bei der Kontrolle nachgewiesen werden, beispielsweise durch Vorweisen eines der folgenden Dokumente:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde/Partnerschaftsurkunde,
- Passkopie des Familienmitgliedes,
- Meldebestätigung bzw. Dokumente über gemeinsame Wohnsitze,
- geeignete Lichtbilder,
- schriftliche Belege, die eine Lebenspartnerschaft dokumentieren (z.B. Mailkorrespondenzen),
- Zulassungsscheine für dasselbe Kraftfahrzeug,
- ...

# Hygienebestimmungen

Version: 03.07.2020a, gültig bis 31.12.2020, weitere Entwicklungen sind zu beachten

- Bus / Bahn / Schiff: An Bord von Reisebussen / Zügen / Ausflugschiffen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Community-Maske) zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Flugzeug: An Bord von Flugzeugen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (Community-Maske) zu tragen.

Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

---

## Überprüfung der Bestimmungen

Bei der Ankunft werden die Einreise- und Hygienebestimmungen von den Gesundheitsbehörden (unterstützt von Polizei und Militär) überprüft. Das Vorhandensein der jeweiligen Gründe sowie die Dokumentation müssen bei der Einreise glaubwürdig gemacht werden.

---

## Erhebung von Passagierdaten

Version: 19.08.2020a, gültig bis 31.12.2020, weitere Entwicklungen sind zu beachten

Beförderungsunternehmer, die Personen, deren Reiseausgangspunkt Ägypten, Albanien, Bangladesch, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China – Provinz Hubei, Ecuador, Indien, Indonesien, Iran, Kosovo, Kroatien, Mexiko, Montenegro, Nigeria, Nordmazedonien, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russland, Schweden, Senegal, Serbien, Spanien Festland **und Balearen**, Südafrika, Türkei, Ukraine oder USA ist, mit einem Luft- oder Wasserfahrzeug oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Kraftfahrlinienverkehrs mit einem Autobus oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Personengelegenhkeitsverkehrs mit einem Autobus oder einem Personenkraftwagen nach Österreich bringen, sind verpflichtet,

- die Identitätsdaten der von ihnen beförderten Personen (vollständiger Name, Geburtsdatum und Staatsangehörigkeit),
- den ursprünglichen Abreiseort,

Diese Informationen ersetzen keine Rechtsberatung. Es können keine Rechtsansprüche auf deren Verwendung beruhen. Gedruckte Versionen werden nicht überarbeitet. Die aktuell gültige Rechtsgrundlage finden Sie unter [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at).

- die Abreise- und Ankunftszeit,
- die Grenzübergangsstelle für die Einreise in das Bundesgebiet,
- die Gesamtzahl der mit der betreffenden Beförderung beförderten Personen und
- im Fall der Beförderung auf dem Luftweg die Beförderungs-Codenummer

festzuhalten, für einen Zeitraum von 28 Tagen nach Ankunft des Beförderungsmittels für eine Auskunft an die Gesundheitsbehörde sowie an das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bereitzuhalten und auf Anfrage unverzüglich bekannt zu geben.

---